



Bauleitplanung

Ziele und Aufgaben nach Baugesetzbuch § 1 BauGB:

- Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke
- Aufstellung durch die Gemeinden, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung.
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt

Bei der Aufstellung sind u.a. zu berücksichtigen:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Die Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.